



Vorstellung Version 13.4.0

Update vom 4. Januar 2024

8. JANUAR 2024



Vorstellung

Monika Siebenlist
Produktmanagerin  edlohn



AGENDA

Inhaltsverzeichnis der
Update-Info
vom 4. Januar 2024

Unbedenklichkeitsbescheinigung

RE: §108b SGB IV Unbedenklichkeitsbescheinigung

Von: Ihr Expertenteam am 02.01.2024

mit dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB) IV-Änderungsgesetz wurde ein elektronisches Antrags- und Ausstellungsverfahren für Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeführt (§ 108b SGB IV).

Hiernach haben Arbeitgeber seit dem 01.01.2024 Unbedenklichkeitsbescheinigungen über ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder eine Ausfüllhilfe wie z.B. das SV-Meldeportal bei der jeweiligen einzugsberechtigten Krankenkasse zu beantragen. Diese melden das Ergebnis der Prüfung per Datensatz zurück.

Nach **unseren aktuellen Informationen** sind momentan noch nicht alle Entgeltabrechnungsprogramme in der Lage, eine digitale Beantragung umzusetzen.

Mit der Ausfüllhilfe SV-Meldeportal kann eine digitale Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung voraussichtlich erst ab dem 01.07.2024 erfolgen.

Sofern eine digitale Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung mit dem Entgeltabrechnungsprogramm noch nicht möglich sein sollte, ist in der "Übergangszeit" weiterhin das bisherige papiergestützte Verfahren (parallel zum digitalen Beantragungsverfahren) zu nutzen.

Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen, sich diesbezüglich mit der jeweiligen Krankenkasse abzustimmen.

Quelle: AOK Expertenforum

Anpassungen im Zahlstellenmeldeverfahren

neue Merkmale:

Allgemeine Angaben

Kennzeichen Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter	Kennzeichen Waisenleistung
[ohne Inhalt]	Keine Waisenleistung
Kennzeichen Ausschlusstatbestand	
[ohne Inhalt]	

SV-Merkmale

Art des Versorgungsbezuges (falls von Betriebsstätte abweichend)

Betriebsrente

Neuer Anspruch auf Kinderkrankengeld als Begleitperson

Kinderkrankengeld für Krankenhausaufenthalt

in der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht am 07.12.2023 haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung über den Umgang mit Anträgen auf Erstattung von Verdienstausschlägen bei einer aus medizinischen Gründen notwendigen Mitaufnahme oder während einer stationären Behandlung eines Kindes beraten.

Hiernach wird ab dem 01.01.2024 die bis dahin etablierte Praxis der Krankenkassen zur Verdienstausschlägerstattung rechtssystematisch als neuer (Kinder-) Krankengeldtatbestand in die Vorschrift des § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) V eingebettet.

Dies bedeutet, dass für **„Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme“** (§ 45 Abs. 1a SGB V) die gleichen Regelungen in Bezug auf das EEL-Verfahren anzuwenden sind, wie beim **„Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“** (§ 45 Abs. 1 SGB V). Da es diesbezüglich noch keine weitere Konkretisierung der praktischen Umsetzung gibt, wäre nach unserem Verständnis eine EEL-Meldung mit dem Grund „02“ zu übermitteln.

Quelle: AOK Expertenforum

Kinderkrankengeld für Mitaufnahme Krankenhaus

Schlüsselzahl	Meldegrund EEL	Fehlzeit
01	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	
02	Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld	Pflege krankes Kind ohne Entgelt (mit Krankengeld/Kinderpflegeverletztengeld)
04	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus	

.... ausführliche Übersicht in den Folien zum Seminar am 20.12.2022

Haftungsausschluss

Diese Präsentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben. Weiterhin übernimmt eurodata keine Haftung gegenüber den Benutzern oder Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.